

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 93 SV/HP

JUNI 2016

Themen dieser Ausgabe:

1. Ehegattentestament – gemeinschaftliches Testament
 2. Auskunft über die Höhe der Versorgung
 3. Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht
 4. Arztauskunft Niedersachsen
 5. Ehrenamtliche für eine Onlinebefragung gesucht
 6. Rechtliche Betreuung – ein wichtiges Thema
 7. Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen
 8. Dokumentenordner der dbb bundesse Seniorenvertretung
-

1. Berliner Testament als Ehegattentestament

Ehegatten (§ 2265 BGB) und gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 Lebenspartnerschaftsgesetz) können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Dabei ist es für die Errichtung eines gemeinschaftlichen eigenhändigen Testaments ausreichend, wenn einer der Ehegatten das Testament privatschriftlich in der vorgeschriebenen Form errichtet und der andere die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet (§ 2267 BGB).

Beliebt und bekannt ist nach wie vor unter Eheleuten das so genannte Berliner Testament.

Ein Vorteil :

Das Vermögen geht ohne Erbauseinandersetzung auf den überlebenden Ehegatten über.

Mehrere Nachteile :

Sie können jedoch gewaltig sein. Im Vordergrund steht die Bindungswirkung.

So kann zum Beispiel der länger lebende Ehegatte nicht

- andere Personen als Erben einsetzen oder
- die Kinder mit anderen Erbquoten bedenken.
- Vorgenommene Schenkungen an Dritte können ggf. nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten rückgängig gemacht werden (vgl. § 2287 BGB).
- Da letztlich zwei Erbfälle anfallen, ist das Berliner Testament auch alles andere als ein „Erbschaftssteuersparmodell“.

Niemand kann in die Zukunft schauen! Die Anordnungen in einem Berliner Testament können nur zu Lebzeiten beider Ehegatten und nur durch notarielle Erklärungen gegenüber dem anderen Ehegatten oder einvernehmlich widerrufen werden. Eine heimliche Abänderung oder ein stiller Widerruf nur eines Ehegatten ist nicht möglich.

Bevor die Entscheidung für die Erstellung eines Testaments fällt, empfiehlt die einschlägige Literatur zu diesem Thema sich über Testamentsformen und deren Auswirkungen genau zu informieren.

Das Bürgerliche Gesetzbuch finden Sie unter www.bgb.de.

- Titel 7 Errichtung und Aufhebung eines Testaments §§ 2229 – 2263
- Titel 8 Gemeinschaftliches Testament §§ 2265 - 2272

2. Auskunft über die Höhe der Versorgung

Das NLBV beantwortet Anfragen von Beamtinnen und Beamten über die Höhe der Versorgung, die bei einer Versetzung in den Ruhestand zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden.

Eine konkrete Berechnung wird nur erstellt, wenn

- das 53. Lebensjahr vollendet ist und soweit schon Auskunft erteilt wurde seit dem mindestens 3 Jahre vergangen sind
oder
- Anlass zu der Annahme besteht, dass eventuell in der nächsten Zeit die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt.

mehr: www.nlbv.niedersachsen.de

Oder Sie nutzen das Angebot der **kostenlosen Berechnung** der Beamtenversorgung für BLVN-Mitglieder in dem Sie sich an Frau Rita Thum, BLVN-Geschäftsstelle, wenden.

BLV Niedersachsen e.V.
Ellernstr. 38
30175 Hannover
Tel.: (0511) 32 40 73
Fax: (0511) 3 63 22 03
E-Mail: info@blv-nds.de

Mit Hilfe von auszufüllenden Vordrucken erfolgt die Berechnung (natürlich vertraulich) der Beamtenversorgung

- beim Ausscheiden aus dem Schuldienst mit Erreichen der Regelaltersgrenze.
- beim Antragsruhestand (auch bei Schwerbehinderung).
- beim Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit.

Nichtmitglieder zahlen für die Berechnung eine Schutzgebühr von 15 €.

3. Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht

Rentner, Arbeitnehmer und Selbständige haben einen erhöhten Informationsbedarf zum Thema Steuerrecht.

Die Broschüre der Deutschen Rentenversicherung verschafft einen Überblick darüber, was unter „nachgelagerter Besteuerung“ zu verstehen ist und wie genau die Besteuerung der Renten funktioniert.

Beratung und genauere Auskünfte erhalten Sie durch Finanzbehörden, Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine.

Die Publikation der Deutschen Rentenversicherung erhalten Sie unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de > Publikationen > „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“ (barrierefrei, PDF, 450 KB)

4. Arztauskunft Niedersachsen

Im laufend aktualisierten Such-Service der Ärztekammer Niedersachsen und der Kassenärztlichen Vereinigung finden Sie zugelassene Kassenärzte, angestellte Kassenärzte, ermächtigte Krankenhausärzte (die meist nur auf Überweisung tätig werden), privatärztlich tätige Ärzte (die direkt mit Ihnen ihre Leistungen abrechnen) und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Niedersachsen mit Angaben über die jeweilige Qualifikation und besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Außerdem enthält der Dienst Angaben über Bereitschaftsdienstpraxen und Krankenhäuser in Niedersachsen und verweist auf Verzeichnisse von Selbsthilfegruppen und -vereinigungen.

mehr: www.arztauskunftniedersachsen.de

5. Ehrenamtliche für eine Onlinebefragung gesucht

Mannheim/Hannover, 17.05.2016.

Master-Studentinnen und Studenten der Hochschule Mannheim suchen für eine möglichst breite Erhebung Ehrenamtliche, die mit Geflüchteten arbeiten und Interesse haben, an einer kurzen Onlinebefragung teilzunehmen.

Das Ziel der Befragung ist mehr über die Bedarfe und Potentiale der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe zu erhalten.

Die Ergebnisse sollen Aufschluss geben über:

- Chancen der Arbeit in der Flüchtlingshilfe
- mögliche Förder- und Unterstützungsbedarfe hinsichtlich Schulungen (o.a.) für Engagierte
- und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Soziale Arbeit.

Befragungszeitraum bis zum 20.06.2016

Quelle und weitere Information

Als ergänzender Download steht die ausführliche Anfrage bereit, in der die Ziele, der Ablauf sowie Datenschutzrechtliches zur Onlinebefragung erläutert werden.

Für Fragen stehen Kathrin Keller und die Forschungsgruppe gerne zur Verfügung.

Projektbegleitung

Prof. Dr. Martina Schäufele, Hochschule Mannheim

Kontakt

Hochschule Mannheim

Fakultät für Sozialwesen

Prof. Dr. Martina Schäufele

Tel. 0621-292 6079

E-Mail m.schaeufele@hs-mannheim.de

mehr: www.freiwilligenserver.de

6. Rechtliche Betreuung - ein wichtiges Thema

Lingen/Ems, 26.04.2016

Die rechtliche Betreuung hilfsbedürftiger Menschen durch Engagierte ist ein wichtiges Thema nicht nur in Lingen. Der Betreuungsverein SKM Lingen bietet regelmäßig Einführungsveranstaltungen für Interessierte an.

Rechtliche Betreuung:

Eine rechtliche Betreuung ist eine umfassende oder ergänzende Form der Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen in finanziellen, rechtlichen oder gesundheitlichen Fragen. Sie ist für Erwachsene vorgesehen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre persönlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen können.

Der SKM Lingen bildet als anerkannter Betreuungsverein regelmäßig rechtliche Betreuer aus und begleitet diese auch bei anderen Aufgaben.

Die Ausbildungsangebote richten sich an Ehrenamtliche, rechtliche Betreuer, die bereits eine Betreuung übernommen haben bzw. an Personen, die Interesse an einer solchen ehrenamtlichen Arbeit haben.

Nächste Einführungsveranstaltungen:

Donnerstag, 03.11.2016

Donnerstag, 10.11.2016

jeweils in der Zeit von 18:30 bis 20:15 Uhr im Freiwilligen-Zentrum Lingen (Eingang über den Innenhof des SKM Lingen)

Lindenstr. 13c

49808 Lingen

Kontakt u. Anmeldung:
Michael Grundke
michael.grundke@skm-lingen.de
Tel. 0591 91246 24

mehr: Website SKM e.V.

7. Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen

Pressemitteilung Nr. 23/2016 des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2016

Hierzu lautet der Kurzttext:

Angesichts der mit einer Betreuung verbundenen tiefen Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine persönliche Anhörung durch das Betreuungsgericht grundsätzlich unverzichtbar. Dies hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts entschieden und damit die große Bedeutung der persönlichen richterlichen Anhörung im Betreuungsverfahren erneut hervorgehoben. Die Anordnung einer Betreuung ohne diese Anhörung verletzt nicht nur das Recht auf rechtliches Gehör, sondern stellt auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG dar.

Sie können den gesamten Text der Pressemitteilung vom 23. März 2016 im Internet über folgende URL nachlesen:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-023.html>

Der Beschluss vom 23. März 2016 1 BvR 184/13 legt eindeutig fest, dass für Betroffene (siehe oben unter 6. Abs. 2) ohne Anhörung durch das Betreuungsgericht eine Betreuung nicht angeordnet werden darf.

mehr: www.bundesverfassungsgericht.de

8. Dokumentenordner der dbb bundesseniorenvertretung

Die dbb bundesseniorenvertretung hat einen Dokumentenordner zusammengestellt mit dem Titel

„Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt“

Der Dokumentenordner ist eine Serviceleistung der dbb bundesseniorenvertretung für alle Seniorinnen und Senioren in den Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften des dbb.

Der Ordner ist nur über die jeweiligen Landesvorsitzenden zu beziehen und wird direkt von der dbb bundesseniorenvertretung gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrags von 5,00 Euro nach der Tagung des Bundeshauptvorstands am 17./18.06.2016 an die gemeldeten Seniorenmitglieder verschickt.

Besser für den Notfall gewappnet zu sein ist der Sinn der Aktion.
